



Statuten

World Martial Arts Association – Republic of China Switzerland

**世界武術協會 - 中華民國 - 瑞士
W.M.A.A. – R.O.C**

- 1. Name, Sitz und Zweck**
- 2. Mitgliedschaft**
- 3. Organisation**
- 4. Finanzen**
- 5. Schlussbestimmungen**

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen **World Martial Arts Association – Republic of China Switzerland**, (W.M.A.A.-R.O.C.-CH) zu deutsch „Welt Kampfkunst Vereinigung – Republik von China Schweiz“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
Der Verein ist die Ländervertretung der W.M.A.A. - R.O.C und somit auch Mitglied der W.M.A.A. – R.O.C. Europa und des Headquarter W.M.A.A. – R.O.C. in Taipeh.
- 1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Dürnten ZH.
- 1.3. Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege von traditioneller asiatischer Kampfkunst und kann andere Verbände mit gleicher Gesinnung innerhalb der Schweiz aufnehmen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Arten der Mitgliedschaft**
- 2.2. Aufnahme und Ernennung**
- 2.3. Rechte und Pflichten**
- 2.4. Erlöschen der Mitgliedschaft**

2.1. Arten der Mitgliedschaft

2.1.1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Karate-Clubs, Karate-Vereine, und Karate-Schulen mit Sitz in der Schweiz als Kollektivmitglieder
- Trainer und Experten der W.M.A.A. - R.O.C. als Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder

2.2. Aufnahme und Ernennung

- 2.2.1. Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an die Technische Kommission gerichtet werden.
- 2.2.2. Über die definitive Aufnahme entscheidet frühestens nach 6-monatiger provisorischer Mitgliedschaft die Generalversammlung. Die Dan-Träger der neu eintretenden Karate-Clubs, Karate-Vereinen und Karate-Schulen müssen ihren Dan nach Aufnahme im Rahmen einer W.M.A.A.-R.O.C.-Dan-Prüfung bestätigen, oder kann durch die technische Kommission homologiert werden.
- 2.2.3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

2.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.3.1. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen sowie den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Jahresbeiträgen befreit.

2.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

2.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter der Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen kann
- durch Ausschluss

2.4.2. Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln.
Der Ausschluss kann jedoch nur erfolgen, wenn wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmen einen solchen befürworten.

2.4.3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

3. Organisation

3.1. Organe des Vereins

3.2. Die Generalversammlung

3.3. Vorstand

3.4. Rechnungsrevisoren

3.1. Organe des Vereins

3.1.1. Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

3.2. Die Generalversammlung

3.2.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Halbjahr statt.

- 3.2.2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder eines Fünftels aller gültigen Stimmen. Im letzteren Fall hat diese innerhalb von zwei Monaten stattzufinden.
- 3.2.3. Die Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Genehmigung des Rechnungs- und Revisorenberichts
 - Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Statutenänderungen
 - Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Technischen Kommission
 - der Rechnungsrevisoren
 - Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse)
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 3.2.4. Die Generalversammlung fasst die Vereinsbeschlüsse. Sie ist beschlussfähig, wenn an ihr mindestens 2/3 aller Stimmen vertreten sind. Sind weniger als 2/3 aller Stimmen vertreten, so sind ihre Beschlüsse gültig, wenn sie von mindestens 2/3 aller Anwesenden gefasst sind.
- 3.2.5. Die Kollektivmitglieder werden an der Generalversammlung von ihrem Delegierten vertreten. Jedes Kollektivmitglied kann höchstens einen Delegierten an die Generalversammlung entsenden.
Stellvertreter können stimmenlos mitgenommen werden.
- 3.2.6. Jedes Kollektivmitglied erhält ein Stimmrecht.
- 3.2.7. Einzelmitglieder haben ein Stimmrecht.
- 3.2.8. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3.2.9. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 30 Tage zum Voraus durch ein Rundschreiben, welches die Traktanden enthält, an die Mitglieder zu erfolgen.
- 3.2.10. Schriftliche Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.

3.3. Vorstand

- 3.3.1. Der Vorstand setzt sich zusammen:
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Sekretariat
- 3.3.2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Gründerpersonen können nicht abgewählt werden.

3.3.3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Aufstellung eines Jahresprogramms
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse

3.4. Revisoren

- 3.4.1. Die ordentliche Generalversammlung wählt einen Revisor auf eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3.4.2. Der Revisor ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.
- 3.4.3. Der Revisor oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter muss an der ordentlichen Generalversammlung zur Auskunftserteilung anwesend sein.

4. Finanzen

4.1. Einnahmen

4.2. Ausgaben

4.3. Haftung

4.1. Einnahmen

4.1.1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- allfälligen anderen Zuwendungen

Die angeschlossenen Kollektivmitglieder sind verpflichtet, für jedes Mitglied ab der ersten Prüfung (Gürtelprüfung) den jeweiligen von der W.M.A.A.-R.O.C. Switzerland festgesetzten Lizenzmarkenbeitrag zu entrichten.

4.2. Ausgaben

4.2.1. Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen
- besondere Ausgaben gemäss Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüssen

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

4.3. Haftung

4.3.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Revision der Statuten

5.2. Auflösung des Vereins

5.3. Liquidation

5.4. Inkraftsetzung der Statuten

5.1. Revision der Statuten

5.1.1. Eine Abänderung der Statuten kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, sofern 2/3 der Stimmen anwesend sind und sich mindestens 2/3 davon für eine Änderung aussprechen. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

5.2. Auflösung des Vereins

5.2.1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, sofern 2/3 der Stimmen anwesend sind und sich mindestens 2/3 davon für eine Auflösung aussprechen. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

5.3. Liquidation

5.3.1. Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einer übergeordneten Organisation zur Aufbewahrung übergeben. Falls sich innert 2 Jahren in der Schweiz kein Verein mit den gleichen Zielen wie der I.M.A.F.-Europe bildet, so wird das gesamte Vereinsvermögen gemäss Protokoll Gründerversammlung anteilmässig auf die Gründer ausbezahlt.

5.4. Inkraftsetzung der Statuten

5.4.1. Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 02. Januar 2012 genehmigt worden.

Dürnten, 20.08.2017

Der Präsident:



Der Vice-Präsident:

Der Protokollführer: